

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/10/12 Ro 2018/10/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E03070000

E3R E15203000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

EURallg

LMSVG 2006 §3 Z9

VStG §27 Abs1

VStG §44a Z1

VStG §9 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

32002R0178 Lebensmittelsicherheit Art3 Z8

Rechtssatz

Das Bereithalten eines Produkts fällt unter den Begriff des "Inverkehrbringens" iSd§ 3 Z 9 LMSVG 2006 iVm Art. 3 Z 8 der EG-BasisVO (vgl. VwGH 29.10.2007, 2007/10/0204). Dabei handelt es sich um ein Begehungsdelikt; Tatort ist in diesem Fall der Ort, wo das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0169; VwGH 27.3.2019, Ra 2017/10/0147). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass für die Verwaltungsübertretung ein Außenvertretungsbefugter iSd § 9 Abs. 1 VStG einzustehen hat. Begehungsdelikte werden nicht dadurch zu Unterlassungsdelikten, dass ein Außenvertretungsbefugter für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift verantwortlich ist. Dem Außenvertretungsbefugten wird in diesen Fällen nämlich nicht der Vorwurf gemacht, er habe es unterlassen, dafür zu sorgen, dass die nicht entsprechend gekennzeichnete Ware nicht in Verkehr gebracht werde. Ihn trifft vielmehr der Vorwurf des Inverkehrbringens dieser Ware (vgl. VwGH 29.5.1995, 94/10/0173).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort Gemeinschaftsrecht Verordnung
Strafverfahren EURallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2018100047.J08

Im RIS seit

12.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at